

Schutz des Wehrmanns in der Nachkriegszeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **20 (1944-1945)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Voi., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich 13. Oktober 1944

Wehrzeitung

Nr. 7

Schutz des Wehrmanns in der Nachkriegszeit

Es ist für den Soldaten sehr erfreulich, zu erfahren, daß bereits heute schon da und dort die Ansicht vertreten wird, daß nach Beendigung des Aktivdienstes der Wehrmann unter besonderem Schutz stehen solle. Aus Äußerungen in der Presse, in Parteien und Organisationen ist zu vernehmen, daß man geneigt ist, auch dann, wenn die Aufgebote zum Ablösungsdienst endgültig der Vergangenheit angehören, noch immer anzuerkennen, daß die Belastung der Wehrpflichtigen wirtschaftliche Beeinträchtigung mit sich brachte, die jene andern nicht zu spüren bekamen, die ruhig ihrer Beschäftigung nachgehen konnten und ihr regelmäßiges Einkommen hatten.

Unsere Bundesverfassung kennt keine Schweizerbürger verschiedenen Rechtes. Wer als diensttauglich befunden wird, hat die mit der Diensttauglichkeit verbundene vermehrte Leistung dem Staate gegenüber zu tragen. Er erfreut sich des Bewußtseins, daß er körperlich gesund und fähig befunden worden ist und daß er die Ehre für sich beanspruchen darf, Militärdienst zu leisten. Wenn man dem Landesverteidiger nunmehr den Dank und die Anerkennung über die Zeit des Aktivdienstes hinaus zuteil werden lassen will, so ist dies als natürliche Reaktion, nicht aber als rechtliche Bevorzugung gegenüber dem nicht Diensttauglichen zu werten.

Wir haben bereits bei früherer Gelegenheit betont, daß die **Lohnausgleichskassen** unter allen Umständen auch in der Nachkriegszeit ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben sollen. Diese schönste und beste aller unserer sozialen Einrichtungen darf als Werk wahrer schweizerischer Solidarität nicht auf ein Nebengeleise geschoben werden. Die Lohnausgleichskassen sind für den Soldaten geschaffen worden. Ihm sollen sie auch erhalten bleiben, nicht nur solange Truppen unter den Fahnen stehen, sondern auch dann, wenn einmal jeder Soldat wieder ruhig seiner zivilen Beschäftigung nachgehen kann. Verwendungsmöglichkeiten auf militärischem Gebiet gibt es auch in der Nachkriegszeit genügend. Wenn die Gelder der Lohnausgleichskassen auch Verwendung finden sollen zur Verwirklichung weiterer geplanter sozialer Einrichtungen, so ist dagegen dann nichts einzuwenden, sofern für die ursprüngliche Zweckbestimmung genügend Reserven angelegt und diese in notwendigem Maße geäußert werden. Der geeignete Weg, hier wie dort in fortschrittlichem Sinne wirken zu können, dürfte sich bei allseitigem gutem Willen finden lassen.

Es ist die Anregung gefallen, bei Tilgung der großen **Schulden für die Landesverteidigung** den Soldaten mit Aktivdienstleistung weniger zu belasten als die übrigen Steuerzahler. Für Sondersteuern zur Tilgung der Kriegsschulden soll eine gewisse Abstufung nach geleisteten Aktivdiensttagen vorgenommen werden. Tatsache ist, daß in der Zahl der geleisteten Aktivdiensttage der einzelnen Wehrmänner wesentliche Unterschiede bestehen, trotzdem zur Erlangung einer bestimmten Angleichung verschiedene Schritte unternommen worden sind. Es müßte wohl auch unterschieden werden zwischen obligatorisch und freiwillig geleistetem Militärdienst, so daß die Erschließung eines ge-

rechten Weges kaum leicht zu bewerkstelligen wäre. Im Prinzip aber hat der Gedanke, daß der Landesverteidiger auch in dieser Richtung eine gewisse Bevorzugung verdiene, sicher viel für sich.

Gerechtfertigt ist auch der weitere Wunsch, es möchte für **Ausgemusterte** mit Aktivdienstleistung die Zahl der Diensttage, die notwendig sind zur **Befreiung von der Militärsteuer**, nicht zu hoch angesetzt werden.

Der Soldat hat ein Anrecht darauf, bei Rückkehr aus dem Aktivdienst **Arbeit und Verdienstmöglichkeit** zu finden. Es ist zu hoffen, daß die Grenzen in absehbarer Zeit nach Friedensschluß wieder geöffnet werden, damit auch für uns Schweizer die Möglichkeit geschaffen wird, tatkräftig am Wiederaufbau des halbzerstörten Europas mitzuhelfen und Hand zu bieten, wenn es gilt, Industrie, Handel und Gewerbe wieder in Gang zu bringen. Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in den kriegführenden Staaten wird, wie wir hoffen, Tausenden von Schweizern die Gelegenheit bieten, jenseits der Landesgrenzen die langersehnte Möglichkeit zur Weiterbildung auf beruflichem Gebiet zu finden. Für jene Wehrmänner mit Aktivdienst aber, die im eigenen Lande zu verbleiben gedenken, soll den Dienstuntauglichen und den Ausländern gegenüber bei der Anstellung der Vorzug gewährt werden, sofern sie über die nämliche Befähigung verfügen. Wenn Bund, Kantone und Gemeinden in der Vergebung öffentlicher Stellen und Ämter in dieser Richtung beispielgebend vorangehen, sollte es möglich sein, auch die privaten Arbeitgeber zur Befolgung dieses Grundsatzes zu bestimmen.

Aus der langen Aktivdienstzeit sind wohl die meisten Wehrmänner gesundheitlich gestärkt und körperlich leistungsfähiger zurückgekehrt und haben physischen wie psychischen Gewinn davongetragen. Nicht vergessen aber dürfen wir jene andern Kameraden, deren Gesundheit durch das strapazenreiche Militärhandwerk geschwächt wurde. Die Zahl der unter Einwirkung von Kälte, Hitze, Nässe und Strapazen aller Art oder durch Unfall körperlich zu Schaden gekommenen oder gar invaliden Kameraden geht in die Tausende. Sie müssen betreut werden durch die Militärversicherung oder durch eine oder mehrere unserer Fürsorgeeinrichtungen zugunsten des Wehrmannes. Pflicht des Vaterlandes ist es, für die kranken und invaliden Wehrmänner und deren Familien in **ausreichender** Weise zu sorgen. Die seit langem angeregte und sicher auch notwendige **Revision der Militärversicherung** sollte baldmöglichst in die Tat umgesetzt werden, damit sie sich auf alle Opfer des Aktivdienstes auswirken kann.

Die **Liquidation des Aktivdienstes** wird nach Friedensschluß nicht von einem Tag auf den andern möglich sein. Es werden noch für längere Zeit militärische Aufgaben ihrer Erledigung harren. Daß dafür in erster Linie Wehrmänner aufgebeten werden, die keinen, oder nur wenig Aktivdienst geleistet haben, entspricht dem Gebote der Gerechtigkeit.

Vaterländischer Geist und aufrichtige Kameradschaft werden die der Nachkriegszeit vorbehaltenen großen Aufgaben zum Segen für unsere schöne Heimat lösen helfen. M.